

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 10.03.2014 regt die Piratenpartei – Kreisverband Rhein-Sieg – einen Beschluss des Kreistages zum künftigen Live-Streaming sowie zu Video- und/oder Audioaufzeichnungen zukünftiger Sitzungen des Kreistages an. Das Schreiben vom 10.03.2014 ist **als Anlage 1** beigefügt.

Nach § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis der Kreisausschuss zuständig, dessen Entscheidungen von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet werden, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist.

Im Zuge seiner Sitzung vom 05.05.2014 hat der Kreisausschuss insoweit die v. g. Anregung/Beschwerde gemäß § 21 KrO NRW zur weiteren Beratung einstimmig in den Kreistag verwiesen. Der Petent wurde hierüber mit Schreiben vom 28.05.2014 unterrichtet.

Erläuterungen:

Bereits mit Mail vom 14.03.2014 wurde eine entsprechende Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) zu der v. g. Anregung angefordert. Mit Mail vom 01.04.2014 hat der LKT NRW eine entsprechende Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Zulässigkeit von Live-Übertragungen und Videoaufzeichnungen öffentlicher Rats- bzw. Kreistagssitzungen übersandt. Hierin wird ausgeführt, dass die Gemeindeordnung (Kreisordnung) kein ausdrückliches Verbot der Übertragung von Sitzungen kommunaler Vertretungen enthält, diese vielmehr nach § 48 Abs. 2 GO (§ 33 Abs. 2 KrO) grundsätzlich öffentlich sind. Sollen Live-Übertragungen ermöglicht werden, könne dies die jeweilige Kommunalvertretung durch die Geschäftsordnung im Rahmen der Gesetze regeln.

In diesem Zusammenhang ist allerdings das Datenschutzgesetz des Landes NRW zu berücksichtigen. Die Übertragung der Sitzung einer Kommunalvertretung in das Internet stellt eine Übermittlung nach § 16 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW dar. Diesbezüglich hat bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.08.1990 (DVBl. 1991 S. 490) ausgeführt, dass Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitglieds zur freien Rede beeinträchtigen könnten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vertritt die Auffassung, dass der einzelne Teilnehmer der Rats- oder Kreistagssitzung trotz der grundsätzlichen Öffentlichkeit nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden. Dieser rechtlichen Bewertung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stimmt auch der LKT NRW zu. Daraus folgt zugleich, dass sich alle Mitglieder einer kommunalen Vertretung mit einer möglichen Übertragung bzw. Aufzeichnung einverstanden erklärt haben müssen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass schon die Weigerung eines kommunalen Mandatsträgers genügt, um eine prinzipiell mögliche Übertragung bzw. Aufzeichnung auszuschließen. Die Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten ist **als Anlage 2** beigefügt.

Außerdem betreffen solche Übertragungen neben den Abgeordneten auch Verwaltungsmitarbeiter, Referenten, Zuhörer usw., was ohne Rechtsgrundlage unzulässig wäre. So hatte beispielsweise der Landesdatenschutzbeauftragte in Baden-Württemberg deshalb entsprechende Übertragungen kritisiert, die daraufhin wieder eingestellt wurden.

Inzwischen liegt auch ein Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion im Landtag NRW vom 25.03.2014

vor, eine Ermächtigungsgrundlage in die Gemeindeordnung/Kreisordnung einzufügen, die den Gemeinden/Kreisen durch Hauptsatzungsregelung in der öffentlichen Sitzung Video- und Audioaufnahmen und deren Übertragungen erlauben könnten.

Im Zuge einer gemeinsamen Stellungnahme des Städtetages NRW und des Landkreistages NRW vom 07.05.2014 wurde dieser Gesetzentwurf allerdings wegen datenschutzrechtlicher und anderer Bedenken sowie Entbehrlichkeit einer gesetzlichen Regelung zur Übertragung von Ratssitzungen im Internet von den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgelehnt. Die Stellungnahme vom 07.05.2014 ist **als Anlage 3** beigefügt.

Würde der Gesetzgeber, wie von der Piraten-Fraktion vorgeschlagen, in §§ 48 GO, 33 KrO eine Ermächtigungsgrundlage normieren, wonach die Kommunen durch Hauptsatzungsregelung in öffentlichen Gremiensitzungen Video- und Audioaufnahmen und deren Übertragung mit dem Ziel der Veröffentlichung generell erlauben könnten, würde dies den in der v. g. Stellungnahme dargelegten erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen (= verfassungsrechtlich geschützte Rechte am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung - Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 DSGVO, 22 KunstUrhG). Das Informationsinteresse eines überschaubaren Personenkreises müsse letztlich hinter die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung von Mandatsträgern, Verwaltungsmitarbeitern und Zuschauern zurücktreten.

Darüber hinaus bestehen weitere erhebliche Bedenken tatsächlicher Natur:

Abgesehen von den entstehenden zusätzlichen Kosten wird darauf hingewiesen, dass es sich bei kommunalen Mandatsträgern in der Regel um ehrenamtliche Politiker handelt, bei denen ein „professionelles Auftreten“ vor laufenden Kameras nicht erwartet werden kann. Vielmehr müssen ehrenamtlich tätige Mandatsträger die Möglichkeit haben, sich in Räten und Kreistagen in einer vor der direkten Wahrnehmung durch einen unbestimmten Zuhörerkreis geschützten Atmosphäre mit Wortbeiträgen beteiligen zu können. Würden ihre Debattenbeiträge auf der Basis einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung künftig generell gefilmt und langfristig gespeichert sowie allgemein zugänglich gemacht, müsste mit einem negativen Einfluss auf die Diskussionskultur in kommunalen Vertretungen gerechnet werden. Während sich einerseits ungeübte Mandatsträger durch eine ständige Öffentlichkeits- und Medienpräsenz unter Druck gesetzt, in ihrem freien Mandat eingeschränkt fühlen und von Wortmeldungen abgehalten werden könnten, wäre andererseits zu befürchten, dass „Schaufensterreden“ gehalten werden, die eine sachorientierte Debatte nachhaltig erschweren.

Um Beratung wird gebeten.

(Landrat)